

Landtag war trotz Krise immer handlungsfähig

Zu diesem Schluss kommt ein Kurzbericht des Liechtenstein-Instituts.

Patrik Schädler

Unter dem Titel «Die Rolle des Landtags in der Coronapandemie» haben Christian Frommelt, Direktor und Forschungsleiter Politik, und Patricia M. Schiess Rütimann, Forschungsleiterin Recht am Liechtenstein-Institut, am Dienstag einen Kurzbericht veröffentlicht. Darin kommen sie zum Schluss, dass der Landtag stets handlungsfähig und in die Krisenpolitik eingebunden gewesen sei. «Dass er nicht stärker von seinen Kompetenzen Gebrauch gemacht hat, hängt neben der allgemeinen Zufriedenheit mit der Regierungspolitik wohl auch mit den im Vergleich zu anderen Ländern weniger stark ausgeprägten coronabedingten Einschränkungen in Liechtenstein zusammen.»

Eigenes Covid-19-Gesetz rechtlich nicht nötig

Es sei eine Besonderheit der Coronakrise, dass ungeachtet einer «lauten Minderheit von Massnahmengegnerinnen und -gegnern» die Politik der Regierung stets einen breiten Rückhalt genoss – «zumindest zeugen hiervon der Ausgang der Landtagswahlen sowie diverse repräsentative Meinungsumfragen». Frommelt und Schiess Rütimann schreiben, dass der



Der Landtag hat gemäss einem wissenschaftlichen Kurzbericht seine Funktion erfüllt. Bild: T. Schnalzer

Landtag und die Regierung in der Coronapandemie alle Massnahmen auf ihre ordentlichen, in der Verfassung und im Gesetz vorgesehenen Kompetenzen erlassen habe.

So sei rechtlich in Liechtenstein auch kein liechtensteinisches Covid-19-Gesetz notwendig gewesen. Das Epidemien-gesetz sei eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die

bisher auf Verordnungsweg erlassenen Massnahmen.

«Dem Landtag wäre es aber grundsätzlich jederzeit freigestanden, ein eigenständiges liechtensteinisches Covid-19-Gesetz mittels parlamentarischer Initiative zu erlassen oder die Regierung mittels Motion zur Ausarbeitung eines solchen Gesetzes aufzufordern», heisst es im Bericht. Trotz der Rege-

lung über die Verordnung sei der Rechtsschutz in Liechtenstein umfassender als in der Schweiz. So können 100 Stimmberechtigte eine neue Verordnung der Regierung oder eine Abänderung vom Staatsgerichtshof auf ihre Verfassungsmässigkeit prüfen lassen. In der Schweiz ist eine solche Anfechtung nicht möglich, da es kein nationales Verfassungsgericht gibt.